

Gebührenordnung der Tierärztekammer Hamburg

Vom 30. August 1995

Auf Grund von § 14 Absatz 5 des Hamburgischen Tierärztegesetzes vom 4. Februar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33) hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Hamburg am 14. Juni 1995 die folgende Gebührenordnung beschlossen, die von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales am genehmigt worden ist:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Tierärztekammer Hamburg erhebt Gebühren
 - a) für Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt,
 - b) im Rahmen der Durchführung der Berufsausbildung in den Helferberufen,
 - c) für die von der Tierärztekammer Hamburg durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen,
 - d) im Rahmen des Verfahrens zur Erlangung von Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnungen sowie zum Erwerb von Fachkundenachweisen,
 - e) für die Durchführung von Strahlenschutzkursen für tiermedizinisches Assistenzpersonal.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtsbehandlung veranlaßt,
2. wer Einrichtungen der Tierärztekammer in Anspruch nimmt,
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Rahmengebühr

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird - soweit ein Antrag gestellt wird - bei Antragstellung, im übrigen bei Vornahme der Amtshandlung fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Postnachweis der Gebühren übersandt werden.
- (2) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Sonderregelung für Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Die Gebühr für Fortbildungsveranstaltungen wird mit der Anmeldung fällig.
- (2) Ein gebührenfreier Rücktritt von der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist nur bis 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung möglich. Bei einem späteren Rücktritt wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 % der Gebühr der Veranstaltung mindestens jedoch EUR 26,- erhoben, wenn nicht Ersatz gestellt wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z. B. schwerer Krankheit, kann von der Festsetzung einer Gebühr gemäß Satz 2 abgesehen werden; bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.

§ 6 Stundung, Ratenzahlung, Erlaß

- (1) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Tierärztekammer Hamburg in besonderen Härtefällen Gebühren ganz oder teilweise stunden oder erlassen oder Ratenzahlung bewilligen.
- (2) Der Vorstand kann bei einzelnen Fortbildungsveranstaltungen Gebührenmäßigung für arbeitslose Tierärzte, gering verdienende Tierärzte oder Studenten der Veterinärmedizin vorsehen.

§ 7 Mahnung/Beitreibung

- (1) Für die Mahnung kann eine Mahngebühr erhoben werden.
- (2) Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg beigetrieben.

§ 8 Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Tierärztekammer Hamburg der Tag des Eingangs,

b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Tierärztekammer Hamburg oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Konto der Tierärztekammer gutgeschrieben wird,

c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 9 Säumniszinsen

Die Erhebung von Säumniszinsen richtet sich nach dem Hamburgischen Gebührengesetz.

§ 10 Verjährung

Die Verjährung der Gebührenforderung richtet sich nach dem Hamburgischen Gebührengesetz.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Hamburg, den 30. August 1995

Dr. Hövermann
(Präsident)